

# Textgegenüberstellung

## Satzung RLBV

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung 22.04.2024	Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung 28.04.2025
<b>§ 9</b>	
(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seiner Geschäftsanteile berechnet auf Grund der Bilanz des Jahres, in welchem das Ausscheiden wirksam wurde, höchstens jedoch auf Rückzahlung der auf den Nennbetrag seiner Geschäftsanteile geleisteten Einlagen, zuzüglich eventueller Zuschreibungen von Gewinnausschüttungen. Auf die Reserven und das sonstige Vermögen der RLBV hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.	(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat <b>mit den in § 34 Abs. 5 dieser Satzung näher geregelten Einschränkungen</b> Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seiner Geschäftsanteile berechnet auf Grund der Bilanz des Jahres, in welchem das Ausscheiden wirksam wurde, höchstens jedoch auf Rückzahlung der auf den Nennbetrag seiner Geschäftsanteile geleisteten Einlagen, zuzüglich eventueller Zuschreibungen von Gewinnausschüttungen. Auf die Reserven und das sonstige Vermögen der RLBV hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
<b>§ 34</b>	
(5) Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend und sie dürfen nur insoweit erfolgen, als der Gesamtnennbetrag der anrechenbaren Geschäftsanteile trotz des gänzlichen oder teilweisen Ausscheidens von Mitgliedern dadurch nicht unter 98 % des zu einem Geschäftsjahresende erreichten Höchststandes sinkt.	(5) Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen <b>gelten folgende Beschränkungen:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Fall des Ausscheidens (oder der Teilkündigung von Geschäftsanteilen) wird der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens („Auseinandersetzungsguthaben“) nicht vor Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist von einem Jahr fällig. Die Fälligkeit tritt für das gesamte Geschäftsguthaben oder für Teilbeträge nicht ein, wenn die zuständigen Behörden die Auszahlung untersagen oder die RLBV die Auszahlung im Hinblick auf ihre aufsichtsrechtlichen Erfordernisse begründeterweise ablehnt. Bei der Entscheidung über die Ablehnung hat die RLBV insbesondere</li> </ol>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre gesamthafte Liquiditäts- und Solvabilitätssituation</li> <li>• den Betrag ihres harten Kernkapitals, ihres Kernkapitals und ihrer Eigenmittel insgesamt im Verhältnis zum eingegangenen Risiko berechnet in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß CRR und CRD (vgl namentlich Art 92 Abs 1 CRR, Art 104 Abs 1 lit a CRD und Art 128 Nr. 6 CRD oder die jeweils an die Stelle dieser Bestimmungen tretenden Anforderungen bzw die dazu ergehenden nationalen Umsetzungsregeln)</li> </ul> <p>zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ablehnung kann unbefristet erfolgen und im Falle einer Befristung verlängert werden, sodass die weitere Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse entsprechend berücksichtigt werden kann.</p> <p>2. Auszahlungen dürfen in jedem Fall nur insoweit erfolgen, als der Gesamtnennbetrag der anrechenbaren Geschäftsanteile trotz des gänzlichen oder teilweisen Ausscheidens von Mitgliedern dadurch nicht unter 98 % des zu einem Geschäftsjahresende erreichten Höchststandes sinkt (Sockelbetragslösung gemäß § 5a Abs. 2 Z. 2 GenG).</p> <p>Die RLBV ist im Falle einer Auszahlung berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen. Die Geschäftsguthaben werden jenen, die bei Fälligkeit eine Bankverbindung zur RLBV unterhalten, direkt überwiesen. Jene, die zu diesem Zeitpunkt keine Bankverbindung zur RLBV unterhalten, können ihr Geschäftsguthaben binnen drei Jahren am Sitz der RLBV abholen oder innerhalb dieser Frist ihre Bankverbindung schriftlich bekannt geben. Ansprüche auf das Geschäftsguthaben verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.</p>
Datum	
Bregenz, den 22.04.2024	Bregenz, den 28.04.2025